

FH-Mitteilungen

23. Februar 2026

Nr. 6/2026



**Zugangsordnung für den Masterstudiengang
„Angewandte Mathematik und Informatik“**

**FH Aachen – Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik
Studienbeginn ab Wintersemester 2026/27**

vom 23. Februar 2026

Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Mathematik und Informatik“ vom 23. Februar 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch 3. Änderungsordnung vom 19. Dezember 2025 (FH-Mitteilung Nr. 86/2025), hat der Fachbereich Medizintechnik und Technomathematik folgende Zugangsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Zugangskommission	3
§ 4 Antragstellung	3
§ 5 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen (APO) für den Masterstudiengang „Angewandte Mathematik und Informatik“ an der FH Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist ein fachlich einschlägiger anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss in den erweiterten Bereichen der Mathematik oder Informatik mit einer Durchschnittsnote besser als 2,6 oder, wenn dies nicht erfüllt ist, mindestens einer Durchschnittsnote von 3,0 und gleichzeitig mindestens einer Note von 2,0 in der Abschlussarbeit, durch den die fachliche Vorbildung für den Masterstudiengang nachgewiesen wird. Der Hochschulabschluss ist fachlich einschlägig, wenn er mindestens einen Umfang von 180 Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) hat und in einem Studiengang erbracht worden ist, der Studieninhalte im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten sowohl in Mathematik als auch in Informatik enthält. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie (MIWFT) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertigen Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der FH Aachen – in der jeweils geltenden Fassung – nachgewiesen wird. Im Rahmen von Kooperationsverträgen mit ausländischen Hochschulen kann die Zugangskommission dem Prüfungsausschuss Ausnahmen hiervon empfehlen. Falls die Bewerberin oder der Bewerber den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben hat, entfällt der entsprechende Nachweis.

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden folgende Kenntnisse als besondere Vorbildung vorausgesetzt:

1. Lineare Algebra
2. Analysis
3. Numerik

4. Stochastik
5. Programmierung
6. Datenbanken
7. Datenstrukturen und Algorithmen
8. Datenkommunikation

In jedem einzelnen Bereich 1 bis 8 müssen mindestens 5 Leistungspunkte nachgewiesen werden. Sind Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit Leistungspunkten ausgewiesen oder ist die Zuordnung einer nachgewiesenen Prüfungsleistung zur Mathematik oder Informatik bzw. zu den Bereichen 1 bis 8 nicht eindeutig, so entscheidet die Zugangskommission über die Vergleichbarkeit der Leistungen.

(4) Sollten einzelne Module der geforderten Voraussetzungen nicht zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellung nachgewiesen sein, können diese im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten (ECTS) während des Studiums nachgeholt werden. Das Erbringen dieser Module ist bis zur Anmeldung der Masterarbeit durch entsprechend erfolgreich absolvierte Modulprüfungen nachzuweisen.

§ 3 | Zugangskommission

(1) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Absatz 1 erfüllt sind und ob die spezielle fachliche Eignung nach § 2 Absatz 3 vorliegt, trifft der zuständige Prüfungsausschuss auf Vorschlag einer Zugangskommission des Studiengangs vor der Immatrikulation.

(2) Die Zugangskommission setzt sich wie folgt aus drei Professorinnen bzw. Professoren zusammen:

- eine Professorin bzw. ein Professor aus dem Forschungszentrum Jülich,
- eine Professorin bzw. ein Professor aus dem Bereich der Angewandten Mathematik und
- eine Professorin bzw. ein Professor aus dem Bereich der Angewandten Informatik oder den Ingenieurwissenschaften.

Für die Mitglieder wird jeweils eine Vertretung bestellt.

(3) Die Zugangskommission trifft ihre Entscheidungen einstimmig.

(4) Die Zugangskommission wird durch den Fachbereichsrat gewählt.

§ 4 | Antragstellung

(1) Folgende Unterlagen sind von den Bewerberinnen und Bewerbern bei der Bewerbung um einen Studienplatz gemeinsam mit dem Antrag innerhalb der auf der Website der FH Aachen bekanntgegebenen Fristen online über das [Bewerbungsportal der FH Aachen](#) einzureichen:

- Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit vollständiger Fächer- und Notenübersicht gemäß § 2 Absatz 1,
- Nachweis über die Deutschkenntnisse gemäß § 2 Absatz 2,
- Angabe der Studienrichtung.

(2) Die Bewerbung ist ohne den in § 2 Absatz 1 genannten Nachweis zulässig, wenn nur noch einzelne Prüfungsleistungen zum Studienabschluss ausstehen und sichergestellt ist, dass der Studienabschluss vor Beginn des Masterstudiums Angewandte Mathematik und Informatik erfolgt sein wird. In diesem Fall ist eine Erklärung des Bewerbers bzw. der Bewerberin darüber erforderlich, wann er bzw. sie den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erhalten wird. Ein entsprechender Beleg der Hochschule sowie ein Nachweis der bisher abgelegten Prüfungen mit Noten und Leistungspunkten ist beizufügen. Die im Antragsverfahren fehlende Abschlussnote wird durch das arithmetische Mittel aller bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt. Der endgültige Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist für die Einschreibung zum Wintersemester bis 15. Oktober bzw. zum Sommersemester bis 15. April beim Studierendensekretariat vorzulegen.

§ 5 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung wird im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht und tritt zum 1. Mai 2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Mathematik und Informatik“ vom 18. Juli 2007 (FH-Mitteilung Nr. 20/2007), zuletzt geändert durch 2. Änderungsordnung vom 16. Mai 2018 (FH-Mitteilung Nr. 40/2018), außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Medizintechnik und Technomathematik vom 29. Januar 2026 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 18. Februar 2026.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
 - b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
-

Aachen, den 23. Februar 2026

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz